

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

Amtliches
für den westlichen Teil

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt Fernsprech-Anschluß Nr. 9
des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:
die Kleinspaltige (1/4)
Petitzeile 15 Pf.
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pf.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (jeweils inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/4) Petitzeile 80 Pf.

Vierteljahrspreis
(ohne Traggebühren),
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Mf. 1.60,
ohne dasselbe Mf. 1.—.

Durch die Post bezogen:
Mf. 1.60 mit und
Mf. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

N. 78

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Samstag, 7. Juli

Verlag der Buch- und Steinbrucker
Blacher & Meier, Rüdesheim a. Rh.

1917.

Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen aus dem ersten Blatt.

Bekanntmachung

Nr. W 1. 17715. 17. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefäßes
bei den deutschen Gerbereien.

Vom 1. Juli 1917.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Rütz
Dent
scher
Woll-
trag

Von dieser Bekanntmachung wer-
den betroffen: Der gesamte Woll-
trag der deutschen Schaffschuren und
das gesamte Wollgefäß bei den
deutschen Gerbereien (auch das Woll-
gefäß von ausländischen Zellen),
gleichviel, ob die Wolle sich auf den
Schafen, bei den Schafhaltern oder
an sonstigen Stellen befindet.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind
dieserigen Vorräte an Wolle, welche im Eigentum
der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin
SW. 48, Berl. Hedemannstr. 3, stehen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen
Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, inswei-
che nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen
Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die
Vornahme von Veränderungen an den von ihr be-
rührten Gegenständen verboten ist und rechts-
geschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind.
Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Ver-
fügungen gleich, die im Wege der Zwangsvoll-
streckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz
der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und
Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustim-
mung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich
Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund
der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Schwererlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der
Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren
als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

§ 5.

Wäschereilautnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen
nach dem Scheren oder Zellen die Ablieferung
der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkammerei, Blumenthal, B. ovins
Dannover,

2. Woll-Wäscherei und -Kammerei, Hannover-
Döhren,
3. Leipziger Wollkammerei, Leipzig (Berliner
Bahnhof),
4. Hamburger Wollkammerei, Wilhelmsburg a. T.
Elbe

zum Zwecke des Wäschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wolle an die vorstehend
Firmen abzuliefern, wird mit der Mahgabe er-
teilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des König-
lich Preussischen Kriegsministeriums das Recht hat,
anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten
Firmen eingelieferten Wolle an eine andere der
vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

Bremer Wollwäscherei, Velum bei Bremen,
Rixdainer Wollwäscherei, G. m. b. H., Rix-
dahn, N. L.,
Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberhemsdorf
bei Reichenbach i. S.,
Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Neubütt,
Gebr. Venz, Neubütt bei Vöngersfeld i. S.
zum Wäschens weitergeleitet werden.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-
Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums entstehen dem Einfuhrere der
Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten
Firmen erfolgt zu folgenden, von der Heeres-
verwaltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres
Lagerortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Wäschens der
Wolle zu den Sätzen von 0,475 Mf. für 1 kg
auf gewaschenes Gewicht gerechnet, einschließlich
Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Neben-
sorten, und 0,05 Mf. für 1 kg Zuschlag auf
gewaschenes Gewicht gerechnet, bei Sortierung
über 20 v. H. Unter- und Nebenforten bei
sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu be-
wirken. Die Wolle ist auf verpackt einzu-
liefern.
3. Der Wäschelohn ist vor Ablieferung der fertig-
gewaschenen Wolle zu erhalten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen
8 Wochen nach Einfuhrung fertig, das heißt
mit einem bei der Analyse festgestellten Fett-
gehalt von höchstens 1 v. H., zu waschen und
das Verkaufsgewicht auf einen Neuzustand
gehalt von 17 v. H. Konditioniert festzustellen.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Er-
suchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit
zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Be-
merken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, jede
Zu widerhandlung gegen die Beschlagnahmevor-
schriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die
Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung
vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376 *)
und jede Zu widerhandlung gegen die Meldepflicht
und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach
§ 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebun-
gen vom 2. Februar 1915, vom 3. September
1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetz-
blatt Seite 51, 549 und 684 **) bestraft wird.
Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes ge-
mäß der Bekanntmachung zur Verhütung unzu-
verlässiger Personen vom Handel vom 23. Sep-
tember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag
werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern
nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Stra-
fen verhängt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand
besitzt, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört, verwendet,
verkauft oder sonst in anderer Weise in Ver-
kehr bringt oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und illegal zu be-
handeln, zu widerhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen
zu widerhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er
auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der
geordneten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft;
auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im
Arrest für dem Staate verfallen erklärt werden.
Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorge-
schriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen
unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf
Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der
geordneten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, wird mit Geld-
strafe bis zu dreitausend Mark oder im Unver-
mögen Falle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die
vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu
führen unterläßt.

Die Firmen unterstehen der dauernden Überwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 genannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verbraucher.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 3, nimmt Angebote von Schafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 1000 kg Rohwolle und von Richtschafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 kg Rohwolle entgegen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbescheinigung aus.

§ 7.

Uebnahmepreis.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 3, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle dem Verkäufer folgenden Uebnahmepreis zahlen:

A) soweit er Schafhalter ist

- a) für Schurwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 vom Fell abgelöst worden sind, einen auf Grundlage der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 für gewaschene Wolle festgestellten Uebnahmepreis;
- b) für Schurwollen, welche nach dem 30. April 1917 geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwollen, welche nach dem 30. April 1917 in Deutschland vom Fell abgelöst worden sind, einen auf Grund nachstehender Einteilung festgestellten Uebnahmepreis:

AAAA	Feinheit	15,75 Mark
AAA		14,75 "
AA		13,75 "
A		13,00 "
A bis B		12,25 "
B		11,50 "
B bis C		10,75 "
C		9,95 "
C bis D		9,05 "
D		8,15 "
D bis E		7,25 "
E		6,45 "

für 1 kg gewaschener Wolle einschließlich Waschlöhne. Im übrigen gelten bezüglich der Wäsche der Wolle die Bedingungen des § 5 dieser Bekanntmachung.

- B) soweit er nicht Schafhalter ist, den gemäß den unter A, a und b getroffenen Bestimmungen festgestellten Uebnahmepreis zuzüglich 2 v. H. in dem unter a, und zuzüglich 3 v. H. in dem unter b vorgezeichneten Falle.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft setzt die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission fest. Sie wird auf die von ihr zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlagszahlung gewähren.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die Höchstpreise der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914, sowie die vorkehend festgestellten Uebnahmepreise von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte gezahlt werden dürfen.

Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise zahlen.

§ 8.

Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-

Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Bericht Wollmeldung“ versehen, zu erstatten.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegs kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder bei denen sich solche unter Aufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10.

Fristtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats (Eichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen. Die Meldung ist bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Enteignung.

Diejenigen Mengen Wollen, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

§ 12.

Freigabe.

Anträge auf Freigabe von Wolle können nach Abschluß des Ankaufs der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin für die abgelebten Mengen gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind unter genauer Angabe der abgelebten Menge und Ueberfindung eines Musters an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion B. I., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

An Schafhalter kann anstelle der bisher auf Antrag erfolgten Freigabe geringer Mengen aus eigenem Besitz je nach der Menge der abgelieferten Wolle ein Bezugschein auf Wollgarne zu angemessenen Preisen gegeben werden.

Die näheren Ausführungsbestimmungen werden ergeben.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion B. I., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten, und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. B. I. 1640/6. 16. St. R. A. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Mainz, den 1. Juli 1917.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

Verordnung

über Höchstpreise für Honig.

Vom 26. Juni 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmagnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Der Preis für inländischen Honig darf vorbehaltlich der Vorschrift im Abt. 2, beim Verkauf durch den Erzeuger bei Seim- und Preßhonig 1,75 Mk., bei anderen Honigarten 2,75 Mk. für 1/2 Kilogramm nicht übersteigen. Beim Verkauf durch andere Personen darf der Preis für Seim- und Preßhonig 2,50 Mk., für andere Honigarten 3,50 Mk. für 1/2 Kilogramm nicht übersteigen.

Verkauft der Erzeuger in Mengen zu 5 Kilogramm unmittelbar an Verbraucher, so darf der Preis für Seim- und Preßhonig bis auf 2 Mk., für andere Honigarten bis auf 3 Mk. für 1/2 Kilogramm erhöht werden.

Die Landeszentralbehörden können niedrigere als die im Abt. 1 und 2 bestimmten Höchstpreise festsetzen.

§ 2.

Der Preis für ausländischen Honig darf die im § 1, Abt. 1, Satz 2, festgesetzten Preise nicht übersteigen.

§ 3.

Der Preis schließt die Kosten der Verpackung mit Ausnahme der Kosten des Gefäßes sowie die Kosten der Verladung bis zur Station des Verkäufers (Bahn, Schiff oder Post) ein. Der Verkäufer ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, das Gefäß binnen drei Monaten zu dem berechneten Preise zurückzunehmen. Falls das Gefäß durch den Gebrauch gelitten hat, kann der Verkäufer für die Ausbesserung eine angemessene Verabreichung des Preises fordern.

§ 4.

Unter Seimhonig im Sinne dieser Verordnung ist der durch Erhitzen der Waben gewonnene, unter Preßhonig der durch Auspressen aus den Wabenresten gewonnene Honig zu verstehen.

§ 5.

Verträge über Honig, die vor dem 30. Juni 1917 zu höheren als den darin festgesetzten Preisen abgeschlossen sind, sind nichtig, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

§ 6.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 7.

Die Reichs-Zuckerstelle kann nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung erlassen.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 30. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Delfferich.

Bekanntmachung

über den Absatz von Obst in Preußen.

Das Preussische Landesamt für Gemüse und Obst hat unter dem 30. Juni 1917 die nachstehende Bekanntmachung erlassen:

„Auf Grund der §§ 12 und 15, Absatz 3, der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 507) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und vom 6. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 728 und 1916 S. 673), in Verbindung mit der preussischen Ausführungsverordnung vom 1. März 1917 (M. d. S. VI b 387) zur Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle von Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 391), wird für das preussische Staatsgebiet bestimmt:

1. Der Absatz von Obst an den Betriebsstätten der Erzeuger (Birnenschäffhöfe, Gärten, Baumpflanzungen) und in deren Nähe unmittelbar an Verbraucher (Großverbraucher und Kleinverbraucher) ist täglich nur in den Morgenstunden zwischen 6 und 8 Uhr gestattet. Auch dürfen innerhalb dieser Zeit an eine und dieselbe Person nicht mehr als zwei Pfund Obst abgegeben werden.

2. Dergleichen ist es in Ortschaften (Städten und Landgemeinden) mit mehr als zehntausend Einwohnern verboten, im Kleinhandelsverkehr ausschließlich des Handels im Umherziehen, an eine und dieselbe Person innerhalb des gleichen Tages mehr als zwei Pfund Obst abzugeben.

3. Der Absatz an Obsthändler bleibt durch die vorstehenden Vorschriften unberührt. Jeder Obsthändler muß aber in der Lage sein, sich als solcher auszuweisen.

4. Die Vorstände der Kommunalverbände (Stadt- und Landkreise) sind beauftragt, für ihre Gebiete oder einzelne Teile Ausnahmen von den Vorschriften zu 1 und 2 zuzulassen, auch allgemein zu bestimmen, daß die zu 1 vorgezeichnete Verkaufszeit auf andere Tagesstunden verlegt und die zu 2 vorgezeichnete Höchstmenge für einzelne Obstsorten anderweit festgesetzt wird.

5. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den vorstehenden Anordnungen zuwider Obst absetzt oder erwirbt.

6. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.“

Bearb. Schriftleitung: J. A. M. e. s., Radebeul.